

Namenserklärung über die Änderung der Vornamensreihenfolge

Die Grundvoraussetzung für die seit dem 01.11.2018 bestehende Möglichkeit des § 45a PStG zur "Neusortierung von Vornamen durch Erklärung" ist, dass sich die Namensführung nach deutschem Namensrecht richtet. Auf diesem Wege kann -durch öffentlich beurkundete Erklärung- die Reihenfolge der Namen geändert werden. Eine Veränderung der bisher geführten Vornamen (durch Hinzufügung, Weglassen oder Änderung der Schreibweise) ist jedoch nicht möglich.

Für die wirksame Entgegennahme einer "Erklärung über die Änderung der Vornamensreihenfolge" ist das Berliner Geburts-Standesamt zuständig, in dessen Registern die Geburt beurkundet ist. Direkt im Anschluss an die Beurkundung Ihrer Erklärung wird dann eine Bescheinigung über die Änderung der Reihenfolge der Vornamen ausgehändigt. Mit dieser Bescheinigung kann die Beantragung eines neuen Ausweises bei einem der Berliner Bürgerämter erfolgen.

Sollte die Geburt nicht in Berlin erfolgt sein, so wäre die Beurkundung ersatzweise auch beim Standesamt der Eheschließung oder beim Standesamt des Wohnortes möglich. Diese Standesämter leiten die Erklärung dann an das Geburts-Standesamt weiter, von dem dann per Post eine Bescheinigung über die Änderung übersandt wird.

Bitte wenden Sie sich an eines der oben erläuterten Standesämter, um Ihre Erklärung dort beurkunden zu lassen. Bringen Sie dazu unbedingt Ihre Geburtsurkunde, Ihre Eheurkunde sowie Ihren gültigen Personalausweis mit. Die Beurkundungsgebühr beträgt in Berlin derzeit € 10,00 und ist direkt vor der Beurkundung in der Kasse des Standesamtes zu zahlen. Die Gebührenhöhe kann jedoch in anderen Bundesländern davon abweichen.